

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalsbereiches „Niklotstraße/Kirchenstraße“

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 26. Juni 2024)

Aufgrund des § 5 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalsbereiches „Niklotstraße/Kirchenstraße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteile der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalsbereich umfasst das Gebiet um die Heiligen-Geist-Kirche und wird begrenzt durch die Niklotstraße 7 - 11, die Ottostraße 14, 16, die Kirchenstraße, die Margaretenstraße 6, 50 - 54 und die Borwinstraße 1. Die Grenzen des Denkmalsbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalsbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist geschützt:

(1) Der städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die den Bereich bestimmende Heiligen-Geist-Kirche mit ihren umgebenden begrünten Freiflächen,
- b) die Kirche umschließenden Straßen, die entlang alter Gartenwege und Grundstücksgrenzen angelegt worden sind,
- c) die platzartige Erweiterung der Margaretenstraße an der Einmündung der Borwinstraße,
- d) die historischen Baufluchten,
- e) die überlieferte Parzellenstruktur mit zumeist schmalen, von der Straße in die Tiefe des Blockinneren reichenden Grundstücken,

- f) das in offener Bauweise mit einem Kindergarten bebaute Grundstück 988/1 einschließlich der Grünfläche mit altem Baumbestand.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird geprägt von der überlieferten baulichen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, es wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen:

Abgesehen von den freistehenden Gebäuden der Kirche und des ersten Pfarrhauses (beides Einzeldenkmale) sowie des Kindergartens handelt es sich um eine geschlossene Bebauung entlang der Baufluchten, wobei die Hausbreite der Grundstücksbreite entspricht. Die Häuser sind verschiedenachsig.

Die den Straßenraum bildenden Wohngebäude stammen ausschließlich aus dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Die Häuser der Niklotstraße weisen Merkmale der Gründerzeit auf, die der Kirchenstraße des Jugendstils.

- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung: Die Bebauung ordnet sich der Kirche unter.

- c) die straßenräumlichen Bezüge:

Die Straßen verlaufen entlang alter Grundstücksgrenzen im Bogen um die Kirche.

- d) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile: Die Häuser der Niklotstraße sind viergeschossig, die Dächer sind kaum ausgebaut. In der Kirchenstraße wächst die Geschossigkeit von zwei Geschossen im oberen Bereich der Straße über drei auf vier Geschosse im unteren Teil. Die Dächer sind ausgebaut. In der Margareten- und Borwinstraße sind die Häuser viergeschossig, zuzüglich eines niedrigen Dachgeschosses.

Dachformen: In der Niklotstraße dominieren Satteldächer, die im der Straßenseite abgewandten Teil sehr flach sind. In der Kirchenstraße herrschen Mansarddächer vor, in der Margareten- und Borwinstraße flache Satteldächer mit Kniestock.

Fassaden: Putzfassaden, Stuckelemente

Fenster: In der Niklot-, Margareten- und Borwinstraße dominiert das Galgenfenster, stehendes Rechteck. In der Kirchenstraße sind darüber hinaus auch gereihte Fenster zu finden.

- e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung:

Die Straßen sind durch Hochborde in Bürgersteige und Fahrbahnen gegliedert. Die Fahrbahn ist mit Granitreihenpflaster belegt. Im Bereich der Bürgersteige ist die Pflasterung mit Klinkern und Mosaikpflaster teilweise nicht mehr erhalten. Die ursprünglichen Baumpflanzungen sind erhalten.

Das Kirchengelände ist teilweise umzäunt, es enthält zahlreiche hohe Bäume und Buschwerk. Vor den Häusern Margaretenstraße 50 - 54 und Borwinstraße 1 bestehen noch die originalen, eingefriedeten Vorgärten. Der Bürgersteig vor den abgeschrägten Ecken ist durch halbkreisförmige Rabatten unterteilt. Auch diese Rabatten gehören zum ursprünglichen Erscheinungsbild des Denkmalbereiches.

- f) die Silhouette des Denkmalbereiches: Sie wird durch die Kirche bestimmt.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 16. Juli 1998 in Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Die Oberbürgermeisterin
als untere Denkmalschutzbehörde
Eva-Maria Kröger

Anlagen
1 Begründung
2 Karte - Grenze des Denkmalbereiches „Niklotstraße/Kirchenstraße“